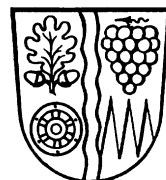


AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 24

10.09.2020

47. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;
Bauvorhaben: Ausbau des Dachgeschosses sowie Errichtung von zwei Dachgauben und einer Außentreppe und einem Balkon an der Nordfassade im Obergeschoss (OG)
Bauherr(en): Maurizio Schiefer
Bauort: Gemarkung Marktheidenfeld, Flur-Nr. 7644 S.163
Vollzug der Baugesetze;
Bauvorhaben: Neubau des Trinkwasserhochbehälters „Sendelbach“
Bauherr(en): Stadtwerke Lohr a.Main
Bauort: Gemarkung Sendelbach, Flur-Nr. 6011/6 S. 164

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Immissionsschutzrecht;
Antrag der Fa. Gerresheimer Lohr GmbH auf Änderungs-
genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

(BlmSchG); Erweiterung der Schmelzwanne 2 S. 165

Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug der GO und der VGemO;
Amtliche Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim S. 167
Kommunale Zusammenarbeit;
Neufassung der Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) zwischen dem Markt Triefenstein, der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim und der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld und Übertragung hoheitlicher Tätigkeiten im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) – Erweiterung um die Gemeinde Esselbach S. 168

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Ausbau des Dachgeschosses sowie Errichtung von zwei Dachgauben und einer Außentreppe und einem Balkon an der Nordfassade im Obergeschoss (OG)
Bauherr(en): Maurizio Schiefer
Bauort: Gemarkung Marktheidenfeld Flur-Nr. 7644
Az.: 51-602-B-2020-909

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die

baurechtliche Genehmigung

nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 224, eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h., von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 26.08.2020

gez.

Dr. Deubert
Ltd. Regierungsdirektor

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau des Trinkwasserhochbehälters "Sendelbach"

Bauherr(en): Stadtwerke Lohr am Main

Bauort: Gemarkung Sendelbach Flur-Nr. 6011/6

Az.: 51-602-B-2020-392

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die

baurechtliche Genehmigung

nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 227 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h., von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 31.08.2020

gez.

Dr. Deubert
Ltd. Regierungsdirektor

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Immissionsschutzrecht; Antrag der Fa. Gerresheimer Lohr GmbH auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

1. Die Gerresheimer Lohr GmbH ist ein Standort der Gerresheimer AG, einem an der Frankfurter Börse notierten MDAX-Unternehmen. Die Gerresheimer Lohr GmbH betreibt in Lohr am Main auf ihrem seit 1950 bestehenden Betriebsgelände (Rodenbacher Str. 38, 97816 Lohr) eine Anlage zur Glasherstellung. Die Anlage besteht aus zwei immissionsschutzrechtlich genehmigten Glas-schmelzwannen und den dazugehörigen Nebeneinrichtungen.

In den zwei modernen, erdgasbefeuerten und regenerativen Schmelzwannen wird Weiß- und Braunglas zur Herstellung von Glasbehältern (Hohlglas-Verpackungen) für die Pharmazeutische und die Lebensmittel-Industrie erzeugt.

Aufgrund der gewachsenen Nachfrage an Glasverpackungen plant die Gerresheimer Lohr GmbH die Erweiterung der Produktionskapazität der beiden Schmelzwannen.

Wesentliche Bestandteile des Änderungsverfahrens sind:

- Die im Jahr 2009 errichtete Schmelzwanne 2 mit einer genehmigten Schmelzkapazität von 295 t/Tag soll gegen eine neue Schmelzwanne mit einer zu genehmigenden Schmelzleistung von 450 t/Tag ausgetauscht werden. Die Zykluszeit einer Hohlglas-Schmelzwanne liegt abhängig von der Belastung zwischen 10 und 12 Jahren. Bei der Wanne 2 ist das Ende der Wannenerreise erreicht. Beim Wannenneubau ist eine Vergrößerung der Schmelzfläche von aktuell 90 auf 120 m² vorgesehen.
- Für die bestehende Schmelzwanne 1 mit einer bislang genehmigten Schmelzleistung von 250 t/Tag ist eine Erhöhung um 15 t/Tag auf 265 t/Tag geplant. Im Gegensatz zur Wanne 2 plant der Betreiber, die Erhöhung der Schmelzleistung der Wanne 1 ohne eine Veränderung der genehmigten Feuerungswärmeleistung allein durch eine höhere Entnahme von Glas unter Akzeptanz einer angepassten Glas-Qualität zu verwirklichen. Es sind diesbezüglich weder bauliche Maßnahmen noch Veränderungen der Energieeinträge oder Abgasvolumina der Schmelzwanne 1 vorgesehen.
- Erweiterung der Produktionsmaschinen, der Kühltöfen und der Sortierlinien von 9 auf 10
- Anbau des Kaltendgebäudes, Anpassung der Außenfassade des Produktionsgebäudes der Nordseite mit Optimierung des Schallschutzes
- Erweiterung der Abluftanlage (Dachlüfter) mit Optimierung des Schallschutzes und der Strömungsführung
- Bau einer dem Stand der Technik entsprechenden Abgasreinigungsanlage mit neuester Kerzenfiltertechnologie (CCF=Catalytic Candle Filter) zur Entstaubung und Minimierung der Stickoxidemissionen
- Errichtung eines 58 m hohen Kamins mit einer kontinuierlichen Abgasmessung

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist am 02.03.2021 geplant.

Die Abgasströme der Schmelzwanne 2 werden über den bestehenden Elektrofilter gereinigt. Spätestens mit Ende der Wannenerreisezeit der Schmelzwanne 1 ist eine Erweiterung des CCF-Filter und somit eine Reinigung beider Abgasströme (Schmelzwanne 1 und 2) über diesen Filter angedacht.

Während des 57 Tage andauernden Wannenneubaus kann der Elektrofilter vorübergehend nicht genutzt werden. Die Abgase der weiter in Betrieb befindlichen Schmelzwanne 1 sollen in dieser Zeit bereits über den neuen 15 m höheren Stahlkamin ungefiltert abgeleitet werden. Dies ist notwendig, um den bestehenden Mauerwerkskamin abzureißen und anschließend einen neuen Abgasweg zum Stahl-Kamin für die neue Wanne 2 zu bauen. Die dargelegte Verfahrensweise ist technisch nicht vermeidbar, da Leitungsarbeiten an mit bis zu 600°C heißen Rohgasen technisch nicht durchführbar sind.

In Bezug auf zu erwartende Lärmemissionen wurden die Änderungen bzw. Erweiterungen so geplant und berechnet, dass es zu keiner Verschlechterung kommt. Die lärmtechnischen Maßnahmen stellen sicher, dass sich die Lärmbelastung der Anlage in der Umgebung nicht erhöht.

Das Vorhaben (Anlage zur Herstellung von Glas) ist der Nr. 2.8.1 (G, E) des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) zuzuordnen. Die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas bedarf aufgrund § 16 i. V. m. § 10 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung; vor deren Erteilung ist ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Der vorzeitige Beginn wurde beantragt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird durchgeführt, da der Schwellenwert nach Nr. 2.5.1 der Anlage 1 des UVPG überschritten wird und somit eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG). Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV (insbesondere der UVP-Bericht) liegen bei der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Main-Spessart) vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt. Zu den entscheidungserheblichen Berichten / Empfehlungen zählen insbesondere:

- Gutachten zur Luftreinhaltung
- Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen einer Produktionsstätte für Glas nach einer Hallenerweiterung
- Messbericht bzgl. Ermittlung der Geräuschemissionen durch Messung Geräuschemissionen in der Nachbarschaft, hervorgerufen durch den Betrieb der Firma Gerresheimer Lohr GmbH in Lohr am Main
- Schalltechnische Stellungnahme für die Neuerrichtung der Schmelzwanne 2 und des Schornsteins für die Schmelzwanne 1 und 2 der Gerresheimer Lohr GmbH in 97816 Lohr a. Main
- Gutachterliche Stellungnahme zum Lärmschutz – Ermittlung der Geräuschemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten, hervorgerufen durch die neue Zufahrt an der Rodenbacher Straße in Lohr am Main
- Fachstellungnahme zur Natura 2000-Vorprüfung (FFH-/SPA-Verträglichkeitsabschätzung)
- UVP-Bericht

Gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Verfahren hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung sowie die Pläne und Beschreibungen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 18.09.2020 bis 19.10.2020 (einschließlich)

- bei der Stadt Lohr, Schlossplatz 3, 97816 Lohr a. Main, Umweltstelle – Zimmer 014, während der Dienststunden und
- bei dem Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, 2. Stock, Zimmer Nr. 238, während der Dienststunden

aus und können dort eingesehen werden.

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie ist die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Beendigung der Auslegung, d.h. bis spätestens 19.11.2020 bei der Stadt Lohr (Schlossplatz 3, 97816 Lohr a. Main) oder beim Landratsamt Main-Spessart (Marktplatz 8, 97753 Karlstadt) Einwendungen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (Poststelle@Lramsp.de) erheben.
4. Die Genehmigungsbehörde ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Anerkannte Umweltverbände sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen, und werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird die Zulassungsbehörde davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will. Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss eine Stellungnahme rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher, der Zulassungsbehörde vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.
5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern (§ 10 Abs. 6 BImSchG; §§ 12 und 14 bis 19 der 9. BImSchV). Die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins nach Ende der Einwendungsfrist liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Als Erörterungstermin wird der 03.12.2020, um 9:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, festgesetzt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Der Erörterungstermin kann aus Gründen des § 16 der 9. BImSchV entfallen. Sollte der Erörterungstermin verschoben werden oder entfallen, so wird dies im Amtsblatt des Landratsamtes Main-Spessart sowie in der Main-Post bekannt gemacht.
6. Es wird darauf hingewiesen,
- dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
 - dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
 - dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden soll, wenn diese Daten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind,
7. Aufwendungen, die anlässlich der Einsicht in die Planunterlagen oder der Teilnahme am Erörterungstermin anfallen, können nicht erstattet werden.

Karlstadt, den 08.09.2020
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Sabine Sitter
Landrätin

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim vom 06.08.2020

Die Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim (nachfolgend stets kurz "Verwaltungsgemeinschaft" genannt) erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim vom 06.08.2020

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, in dem alle ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche erste Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer.
- (7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung.
- (2) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 wird durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung festgesetzt.
- (4) Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die Entschädigungen nach Abs. 1 und 2. Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassungen nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 13 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 3 Entschädigung der Standesbeamten

Der ehrenamtliche Standesbeamte erhält keine zusätzliche Entschädigung für Trauungen.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Gemeinschaftsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Berücksichtigt werden alle Mitgliedsgemeinden. Ein Ausschussmitglied wird zum Vorsitzenden bestellt.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 02.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft vom 12.06.2014 außer Kraft.“

Kreuzwertheim, 06.08.2020

gez.

Thoma
Gemeinschaftsvorsitzender

Kommunale Zusammenarbeit;

Neufassung der Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) zwischen dem Markt Triefenstein, der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim und der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld und Übertragung hoheitlicher Tätigkeiten im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) – Erweiterung um die Gemeinde Esselbach

Az. 21-140

Das Landratsamt Main-Spessart gibt nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG

- I. die Genehmigung der Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Triefenstein, der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim und der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld vom 08.09.2020, Az. 21-140 und
- II. den Wortlaut der genehmigten Zweckvereinbarung vom 29.11.2019 / 30.06.2020 / 02.07.2020

bekannt.

I. Genehmigung:

Die zwischen

- dem Markt Triefenstein aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.02.2020 und
- der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim aufgrund des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung vom 12.12.2019 und
- der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld aufgrund des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung vom 11.12.2019

am 29.11.2019 / 30.06.2020 / 02.07.2020 geschlossene Neufassung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Aufgaben bei der Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs einschließlich aller Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 StVG wird rechtsaufsichtlich genehmigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

Die öffentlich bekanntgemachte Zweckvereinbarung ist genehmigungspflichtig, weil mit der Aufgabenübertragung auch hoheitliche Befugnisse der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld für den Hoheitsbereich der Gemeinde Esselbach auf den Markt Triefenstein übergehen (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

II. Zweckvereinbarung:

Neufassung der Zweckvereinbarung

zwischen dem

Markt Triefenstein

Rathausstr. 2, 97855 Triefenstein,
vertreten durch den
Zweiten Bürgermeister Werner Thamm
(nachfolgend Markt Triefenstein genannt)

und der

Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld für den Markt Karbach,

Petzoltstr. 21, 97828 Marktheidenfeld,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,
Herrn Ersten Bürgermeister Achim Müller
(nachfolgend VGem Marktheidenfeld genannt)

und der

Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim für den Markt Kreuzwertheim,

Lengfurter Str. 8, 97892 Kreuzwertheim,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,
Herrn Ersten Bürgermeister Klaus Thoma
(nachfolgend VGem Kreuzwertheim genannt)

vom 07.06.2019

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften sowie die

**Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
für die Gemeinde Esselbach,**
Petzoltstr. 21, 97828 Marktheidenfeld,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,
Herrn Ersten Bürgermeister Achim Müller
(nachfolgend VGem Marktheidenfeld genannt)

folgende **Neufassung** einer

Zweckvereinbarung:

§ 1

(1) Der Markt Triefenstein ist in seinem Hoheitsgebiet, die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld im Hoheitsgebiet des Marktes Karbach sowie der Gemeinde Esselbach und die Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim im Hoheitsgebiet des Marktes Kreuzwertheim aufgrund von § 88 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), welche die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen im fließenden Verkehr und im ruhenden Verkehr betreffen in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Polizei.

(2) Der Markt Triefenstein, die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld und die Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim führen die Geschwindigkeitsüberwachung und die Überwachung des ruhenden Verkehrs im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

(3) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium.

§ 2

(1) Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt die VGem Kreuzwertheim bzw. die VGem Marktheidenfeld dem Markt Triefenstein die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs für das Gemeindegebiet des Marktes Kreuzwertheim bzw. Karbach und der Gemeinde Esselbach.

(2) Zeitraum und Umfang der Verkehrsüberwachung im Bereich der Märkte Kreuzwertheim, Karbach und der Gemeinde Esselbach wird in Absprache vom Markt Triefenstein festgelegt.

(3) Das für die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in den Kommunen erforderliche Personal und die für die Abwicklung der Aufgaben notwendige technische Ausstattung stellt der Markt Triefenstein aus eigenen Beständen oder über Verträge mit geeigneten Überwachungsunternehmen sicher.

§ 3

Die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung bei den Vertragskommunen erfolgt durch private Dienstleistungsunternehmen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung (Innen- und Außendienst). Die Vergabe von Dienstleistungen (Personaleinsatz für Innen- und Außendienst) erfolgt gemäß den Vorgaben des Marktes Triefenstein.

§ 4

Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld überträgt für das Hoheitsgebiet des Marktes Karbach und der Gemeinde Esselbach, die Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim überträgt für das Hoheitsgebiet des Marktes Kreuzwertheim und der Markt Triefenstein übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten und Befugnisse bei Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die die Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen im fließenden Verkehr und im ruhenden Verkehr betreffen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten.

§ 5

Die notwendige Beschaffung von elektronischen Erfassungsgeräten, Hard- und Software, Verbrauchsmaterialien für den Einsatz sowie der Abschluss der hierfür notwendigen Leasing- und Wartungsverträge mit Dritten, erfolgt durch den Markt Triefenstein.

§ 6

(1) Die direkt zuordenbaren Kosten des spezialisierten Überlassungsunternehmens und AKDB werden von diesen direkt bzw. über den Markt Triefenstein mit jedem Beteiligten abgerechnet.

(2) Der Markt Triefenstein übernimmt im Bereich der Verkehrsüberwachung Leistungen für die Beteiligten. Die anfallenden Kosten, die abweichend von Abs. 1 dem jeweiligen Beteiligten nicht direkt zugeordnet werden können – indirekt zuzuordnende Kosten – (z.B. Paketversand AKDB), werden im Verhältnis der Anzahl der gebuchten Stunden abgerechnet.

(3) Die Abrechnung des Saldos Einnahmen/Ausgaben erfolgt jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. eines Abrechnungsjahres. Die erstmalige Abrechnung erfolgt zum 31.12.2019. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 7

(1) Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Dem Markt Triefenstein ist es erlaubt, Bußgeldverfahren an die Zentrale Bußgeldstelle im Bayer. Polizeiverwaltungsamt abzugeben. In diesem Fall stehen den Vertragsparteien die Bußgelder nicht zu.

(2) Der Markt Triefenstein unterhält ein Girokonto, auf dem die in seinem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder von den Betroffenen eingezahlt/überwiesen werden. Die VGem Marktheidenfeld und VGem Kreuzwertheim bzw. der Markt Karbach, die Gemeinde Esselbach und der Markt Kreuzwertheim erhalten auf Anfrage jeweils zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Lesevollmacht für diese/s Konto/Konten.

§ 8

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Sollte die Zusammenarbeit zwischen dem Markt Triefenstein und der Radarwacht GmbH vorzeitig beendet werden, kann der Markt Triefenstein die Zweckvereinbarung mit der VGem Marktheidenfeld und Kreuzwertheim aufheben.

§ 10

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Main-Spessart als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Diese Neufassung der Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises und des Landratsamtes Main-Spessart wirksam. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 07.06.2019 zwischen dem Markt Triefenstein, der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld für den Markt Karbach, der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim für den Markt Kreuzwertheim, rechtsaufsichtlich genehmigt vom Landratsamt Main-Spessart, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Main-Spessart Nr. 21 v. 27.06.2019, außer Kraft.

(3) Der Markt Triefenstein, die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld und die Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom Landratsamt Main-Spessart genehmigten Zweckvereinbarung.

(4) Diese Zweckvereinbarung gilt zunächst bis 31.12.2020. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.09.2020 die Vereinbarung gekündigt worden ist. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglichen Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

Markt Triefenstein

Triefenstein, den 29.11.2019

(Siegel)

gez.

Thamm, 2. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld

Marktheidenfeld, den 30. Juni 2020

(Siegel)

gez.

Müller, Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim

Kreuzwertheim, den 02. Juli 2020

(Siegel)

gez.

Thoma, Gemeinschaftsvorsitzender

Karlstadt, 09.09.2020

Landratsamt Main-Spessart

gez.

Dr. Deubert

Ltd. Regierungsdirektor

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich.
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.